

06E - PENSIONISTEN – RECHTSSCHUTZ

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1 ARB gilt der Versicherungsschutz in allen versicherten Bausteinen ausschließlich für den in der Polizza genannten Versicherungsnehmer und seinen im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten.

Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für vor Versicherungsbeginn und vor Beginn der gesetzlichen Alterspension beendete Arbeitsverhältnisse. Hat die versicherte Person zu Versicherungsbeginn ihre gesetzliche Alterspension noch nicht angetreten, besteht überhaupt kein Versicherungsschutz aus dem Arbeitsgerichts-Rechtsschutz. Dies gilt auch bei Pensionsantritt während der Vertragslaufzeit.